

Antrag Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Gültig ab _____

Antragsteller (Grundeigentümer resp. Bevollmächtigter der/des Grundeigentümer(s))

- Alleineigentümer, bitte wenn zutreffend auswählen
 Bevollmächtigter des/der Grundeigentümer, bitte wenn zutreffend auswählen

Vorname / Name _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____
E-Mail _____
Telefon _____

Objekt(e) ZEV

Bezeichnung / Art _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____
Grundstücknummer _____

Teilnehmer ZEV

Anzahl Parteien _____
(Stand bei deren Gründung)

Beginn ZEV

Datum _____

(Der Antrag muss GWA-energie mindestens drei Monate im Voraus vorliegen.)

1. Grundlagen und Voraussetzungen

Der vorliegende Antrag regelt die Gründung, die Zusammensetzung und die Vertretung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) früher Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) als Basis für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des/der aufgeführten Objekte(s) gegenüber

GWA-energie. Der Antrag für eine ZEV erfolgt durch den Grundeigentümer oder bei ZEV-Objekten mit mehreren Eigentümern durch den bevollmächtigten Vertreter der Grundeigentümer gemäss Anhang 2 und umfasst alle ZEV-Verbrauchsstätten gemäss Anhang 1. Für die Umsetzung gelten die aktuell gültige Gesetzgebung und Branchenvorgaben sowie insbesondere die

- a. Allgemeinen Bedingungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ALB-ZEV)
- b. Werkvorschriften und technische Bestimmungen von GWA-energie sowie
- c. Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB Netznutzung und AGB Stromlieferung.

Diese Bedingungen und Vorschriften sind auf der Website von GWA-energie publiziert.

2. Anmeldung und Umsetzung der ZEV

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Grundeigentümer, dass alle bisher durch GWA-energie mit Strom versorgten Kunden (Mieter / Pächter) nach Anhang 1 über ihre Möglichkeit, in der GWA-energie-Grundversorgung zu verbleiben, informiert wurden und dem Beitritt der ZEV zustimmen. Auch haben sie Kenntnis über ihre Rechte und Pflichten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, den Bedingungen und Vorschriften unter Punkt 1 sowie über die Strompreise und weitere Kosten innerhalb der ZEV.

GWA-energie hebt die Grundversorgung der in Anhang 1 genannten Verbrauchsstätten auf den von GWA-energie bestätigten Beginn der ZEV auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.

Dieses Antragsformular muss unterschrieben und zusammen mit Anhang 1, bei mehreren Grundeigentümern auch mit Anhang 2 an GWA-energie AG, Meldewesen, Herrngasse 1, 6460 Altdorf eingereicht werden. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, bestätigt EWA-energieUri dem Antragsteller per E-Mail das definitive Datum für die Umsetzung der ZEV. Ab diesem Zeitpunkt verantwortet der/die Grundeigentümer/-in die Stromversorgung der Verbrauchsstätten innerhalb der ZEV selbst.

3. Messinfrastruktur und Dienstleistungen

Wird eine ZEV bei neu zu erstellenden Liegenschaften begründet, kann die ZEV die Messeinrichtungen (Zähler, Prüfklemmen, evtl. Wandler) für die ZEV-Teilnehmer (exkl. GWA-energie-Austauschmessung) selber beschaffen und einbauen. Bei bestehenden Liegenschaften sind in der Regel GWA-energie-Messeinrichtungen bereits eingebaut. Die ZEV kann diese Messeinrichtungen ausbauen lassen und die interne Messung selber übernehmen. Als spezialisiertes Unternehmen bietet GWA-energie nebst dem Einbau von geeigneten Messeinrichtungen auch Dienstleistungen wie z. B. die Abrechnung, Energielieferung und Rechnungsstellung des Eigenverbrauchsstroms innerhalb der ZEV an. Bei Interesse nehmen wir gerne mit Ihnen Kontakt auf und/oder erstellen Ihnen ein Angebot für massgeschneiderte Dienstleistungen an.

Bitte teilen Sie uns mit

- Neubau: Ich möchte ein Angebot für den Einbau von GWA-energie-Messeinrichtungen.
- Bestehende Liegenschaft: GWA-energie-Messeinrichtungen beibehalten (mit GWA-energie-Dienstleistungen).
- Bestehende Liegenschaft: GWA-energie-Messeinrichtungen werden nicht mehr benötigt.
- Bitte kontaktieren Sie mich für ein Angebot von GWA-energie-Dienstleistungen zur Abwicklung interner Aufgaben des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (z. B. Messung der ZEV-Teilnehmer, Abrechnung, Energielieferung, usw.)

4. Kontaktadresse für Elektroinstallationen

Sind beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch mehrere Grundeigentümer beteiligt, so bestimmen diese gegenüber GWA-energie eine bevollmächtigte Stelle, welche sich für die rechtlichen Belange bezüglich der Elektroinstallationen innerhalb des ZEV-Bereichs verantwortlich zeigt. GWA-energie sendet dann z. B. die Aufforderungen zur gesetzlichen periodischen Kontrolle der Elektroinstallationen an diese Adresse:

- Entspricht der Antragstelleradresse gemäss Seite 1
- Abweichende Adresse für rechtliche Belange der Elektroinstallationen:

Vorname / Name _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____

5. Kontaktadresse für Rechnungsstellung

Für die Rechnungsstellung des Strombezugs aus dem GWA-energie-Netz (inkl. Grundgebühren usw.), für weitere Dienstleistungen sowie für Vorankündigungen von Stromunterbrechungen gilt nachfolgende Adresse:

- Entspricht der Antragstelleradresse gemäss Seite 1
- Abweichende Adresse

Vorname / Name _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____

6. Stromprodukt

GWA-energie bietet verschiedene Stromprodukte für den Bezug aus dem Netz an. Gerne beraten wir Sie unter +41 41 859 01 01 oder info@gwa-energie.ch.

- Ich bitte um Kontaktaufnahme zwecks Anpassung des ZEV-Stromprodukts

Der Grundeigentümer oder Bevollmächtigte gemäss Anhang 2:

Vorname / Name _____
Datum / Unterschrift _____